

Das Gemeindearchiv

Eine wichtige Kernaufgabe
oder eine lästige Pflicht?

Was ist ein Archiv?

Ein **Archiv** (lat. *archium* aus griech. αρχείο(v) *archeío(n)* ‚Regierungs-‘ oder ‚Amtsgebäude‘) ist eine Institution oder Organisationseinheit, in der Archivgut zeitlich unbegrenzt aufbewahrt, benutzbar gemacht und erhalten wird (Archivierung).

Was ist kein Archiv?

- Registratur (Aktenablage)
- Bibliothek
- Museum
- Dokumentation
- Datenbank

Wozu dient ein Archiv?

Das Archiv

- sichert Recht,
- bewahrt Geschichte,
- ist Gedächtnis einer Gemeinschaft und
- schafft so Identität!

Was kommt ins Archiv?

- rechtlich verbindliche Unterlagen
- dauernd aufzubewahrendes Schriftgut
- historisch wichtiges Schriftgut
- „Sonstiges“

Wie wird festgelegt, was ins Archiv kommen soll?

- durch Skartierordnungen
- durch rechtliche Vorschriften
- durch Bewertung

Das NÖ Archivgesetz regelt:

- Geltungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Organisation und Aufgaben des NÖ Landesarchivs
- Archivierung durch das NÖ Landearchiv
- Zugang und Nutzung des Archivgutes
- Sonstige Archive und Archivgut des Bundes
 - Hier enthalten: Regelungen für Gemeindearchive

Gemeinden I

- Schlüsselsatz § 16 (1)

Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich haben die Archivierung und Nutzung des Kommunalarchivgutes sicherzustellen.

Gemeinden II

- § 16 (2)

Für die Archivierung und Nutzung gelten die analogen Bestimmungen wie für das Landesarchiv.

Gemeinden III

- § 16 (3)

regelt die Beziehungen zwischen dem Landesarchiv und den Gemeindearchiven.

>>> Begutachtung und Beratung

>>> begrenzte Beistellung von Personal und Material

Gemeinden IV

- § 16 (4)

Das zuständige Gemeindeorgan hat eine Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv zu erlassen.

- § 16 (5)

Die NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände haben eine für das Kommunalarchivgut verantwortliche Person zu bestellen und dem NÖ Landesarchiv bekannt zu geben.

Gemeinden V

- § 16 (6)

Im Fall einer dauernden und nicht fachgerechten Archivierung oder Nutzung von kommunalem Archivgut in bestimmten Einrichtungen ist die Gemeinde berechtigt, dieses einzuziehen. In diesem Fall geht das eingezogene Archivgut in das Eigentum der Gemeinde über.

Gemeinden VI

- § 16 (7)

Gemeinden sind befugt, Kommunalarchivgut dem NÖ Landesarchiv anzubieten und zu überlassen. Mit der Überlassung wird das Eigentum am Kommunalarchivgut dem Land Niederösterreich übertragen. Für das NÖ Landesarchiv entsteht durch diese Bestimmung keine Verpflichtung zur Übernahme des Kommunalarchivgutes

Gemeinden VII

- § 16 (8)

Das Kommunalarchivgut darf in begründeten Fällen im NÖ Landesarchiv in Form von Depotgut verwahrt werden. Eine allfällige Kostenpflichtigkeit ist vertraglich zu regeln.

Wie geht es nun weiter?

- Informationsveranstaltungen
- Meldung der Verantwortlichen
- Erarbeitung und Zurverfügungstellung einer Musterordnung für Gemeindearchive
- Ausbildungskurse für Gemeindearchivare
- Beratung der Gemeinden in Archivfragen

Die „entscheidende“ Rolle der Amtsleiterin, des Amtsleiters

- Verantwortung für Registratur
- Überwachung der ordnungsgemäßen Archivierung
- Kontrolle des Archivbetriebs

4. NÖ Archivtag

8.11.2013 - 0900 Uhr

St. Pölten, NV-Forum

